

**Verordnung
über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Änderung vom 5. November 2008)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Waffenverordnung (WafVO)

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997,

beschliesst:

§ 3. Für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25 b des Waffengesetzes ist die Kantonspolizei zuständig. Europäischer Feuerwaffenpass

§ 6. Für den Entscheid über Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 des Waffengesetzes ist die Kantonspolizei zuständig. Ausnahmegewilligungen

§ 7. Die Kontrolle gemäss Art. 29 des Waffengesetzes wird von den Polizeiorganen ausgeübt. Kontrolle

§ 8. ¹ Für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes sind die Statthalterämter zuständig. Abweichende Regelungen gemäss dem Strafverfahrensrecht bleiben vorbehalten. Beschlagnahme; Entgegennahme

² Die Sicherstellung der Objekte nach Abs. 1 zum Zweck der Beschlagnahme erfolgt durch die Polizeiorgane.

³ Die Kantonspolizei stellt die Entgegennahme von Waffen und Munition nach Art. 31 a des Waffengesetzes sicher.

Meldestelle

§ 8 a. Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 31 b des Waffengesetzes. Sie nimmt Meldungen nach Art. 7 a Abs. 1 des Waffengesetzes entgegen.

In §§ 2, 5 Abs. 2 und 10 Abs. 1 wird die Bezeichnung «Sicherheitsdirektion» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin vom 17. Dezember 2004 (Art. 3 Ziff. 6.) und der Änderung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi